

Anrechnungsstunden für das Lehrerkollegium

Die nachfolgende Information stellt einen wichtigen „Stellentopf“ dar, über den die einzelne Schule außerhalb des regulären Unterrichts verfügen und auf die das Kollegium Einfluss nehmen kann.

SchIPS – das Schulinformations- und Planungssystem des Schulministeriums

Wie ist die tatsächliche Personalausstattung meiner Schule – gemessen an den rechtlichen Rahmenvorgaben wie Grundversorgung nach Schüler*innen-Lehrer*innen-Relation und anderen Faktoren? Wie viele Stunden stehen der Lehrerkonferenz für die Anrechnung von Sonderaufgaben zur Verteilung zur Verfügung, wie viele Stunden der Schulleitung für ihre Aufgaben? Gibt es Stunden für eine Vertretungsreserve? Diese und andere Fragen können mithilfe der sogenannten Schulmitteilung des Schulministeriums aus dem Programm SchIPS beantwortet werden, die jede Schule dreimal im Jahr erhält.

SchIPS-Daten: Zugänglich für Lehrerrat und Lehrerkonferenz?

Im Schulgesetz § 62 ist festgelegt, dass alle Mitwirkungsorganen Anspruch haben auf erforderliche Informationen. Ebenso haben sie gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. § 69 verpflichtet die Schulleiterin oder den Schulleiter, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Beschäftigten zeitnah und umfassend zu unterrichten. Damit ist es klar: Lehrerkonferenz und Lehrerrat haben das Recht, über die SchIPS-Daten informiert zu werden. Erforderlich sind diese Daten, weil die Lehrerkonferenz z.B. Beschlüsse zu allen Angelegenheiten treffen kann, die das Kollegium betreffen.

Dateneinsicht und -information: Vereinbarungen beschließen

Wir empfehlen dringend durch einen Beschluss in der Lehrerkonferenz die Art und Weise der regelmäßigen Information durch die Schulleitung festzulegen.

Die Anrechnungsstunden der Lehrerkonferenz

Für die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen,

für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen stehen jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlage

Grundlage für die Berechnung dieser Anrechnungsstunden (auch Entlastungsstunden genannt) ist die Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr.1).

Die Berechnung

Berechnet wird die Anzahl der Entlastungsstunden anhand der Grundstellen, die der Schule zur Verfügung stehen. Hinzu kommt bei Ganztagschulen der Ganztagszuschlag. Diese Stellen werden mit einem Faktor multipliziert, der allerdings für die einzelnen Schulformen bzw. -stufen höchst unterschiedlich ist und vor allem die Grund- und Förderschulen benachteiligt. Die Anrechnungsstunden sind vor Jahren erheblich gekürzt worden, obwohl ständig neue Aufgaben und Belastungen dazu gekommen sind.

Die Werte der einzelnen Schulformen

- 0,2 Std. Primarstufe
- 0,6 Std. Hauptschule
- 0,5 Std. Real-/Sekundar-/Gesamtschule/Gymnasium Kl. 5-10
- 1,2 Std. Gymnasium/Gesamtschule Kl. 11-13
- 1,0 Std. Weiterbildungskolleg
- 0,5 Std. Berufskolleg (Berufsschule)
- 1,0 Std. Berufskolleg (Fachschule)
- 1,2 Std. Berufskolleg (Berufsfachschule, Fachoberschule)
- 0,4 Std. Förderschule /Schule für Kranke

Beispielrechnung Grundschule:

15 (Grundstellen) x 0,2 (Faktor Grundschule) = 3 Anrechnungsstunden (à 45 min)

Beispielrechnung Gesamtschule:

40 Grundstellen SEK I x 0,5 = 20,0
33 Grundstellen SEK II x 1,2 = 39,6
59,6 Anrechnungsstunden (à 45 min)

Die Verteilung der Anrechnungsstunden

Über die Grundsätze der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters oder der Schulleiterin. Eine gleichmäßige Verteilung auf

kurz & knapp

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

alle Kolleg*innen ohne Kopplung an bestimmte Aufgaben ist dabei unzulässig. Sollte die Schulleitung dazu keine Initiative entfalten, muss die Lehrerkonferenz einen entsprechenden Beschluss zur Vorlage eines Grundsatzes fassen.

Aufgaben, die in der Regel angerechnet werden

Für die Inanspruchnahme von Anrechnungsstunden müssen besondere Gründe vorliegen (z.B. Korrekturfächer, Sammlungsleitung, Betreuung ausländischer Schülerinnen und Schüler, Mitglied im Lehrerrat, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen). Wichtig ist, dass nicht diejenigen Kolleg*innen eine zusätzliche Entlastung für Tätigkeiten erhalten, für die sie befördert wurden. Für Aufgaben, die die Schulleitung auf Lehrkräfte übertragen hat (z.B. Erstellung von Vertretungsplänen), müssen Stunden aus der Leitungszeit der Schulleitung zur Verfügung gestellt werden.

Bedenkenswert: Häufig werden Kolleg*innen erst für eine Aufgabe entlastet und irgendwann auf eine Koordinationsstelle befördert. Dazu gibt es beispielsweise für die Gesamtschulen der Bezirksregierung Düsseldorf die Vereinbarung, dass die Beförderung auf das „erste Beförderungsamt“ nach A 13 ca. einer Stunde aufgabenbezogener Zusatzarbeit in der Woche und die Beförderung auf das „erste Beförderungsamt“ nach A 14 ca. zwei Stunden aufgabenbezogener Zusatzarbeit in der Woche entsprechen darf. Damit dies berücksichtigt werden kann, sollten nach einer Beförderung die Entlastungsstunden im Kollegium neu aufgeteilt werden. Tipp: Einfach bei dem zuständigen Personalrat nach der Regelung für die eigene Schulform fragen!

Aufgaben die bei anderen „Töpfen“ angerechnet werden

Die Entlastung für Schulleitung (BASS 11-11 Nr. 1), Fachleiter*innen (Zuweisung Bezirksregierung), Fachberater*innen (Zuweisung Bezirksregierung, Schulamt), SV-Verbindungslehrer*innen (BASS 17-51 Nr.1), Personalräte (LPVG), für Betreuung der LAA (OVP §11 (6)), Praxissemesterstudierende und Eignungspraktikant*innen (BASS 20-02 Nr. 20 Nr. 5 (12)) erfolgt durch besondere Regelungen und wird nicht aus diesem Topf gespeist.

Beispiele für die Verteilung von Anrechnungsstunden

Eine Beispielgesamtschule mit 59 Anrechnungsstunden verteilt diese Stunden z.B. so:

25 Stunden zur Korrektorentlastung
5 Stunden für den Lehrerrat

6 Stunden für die Sammlungsleitung der NW und Sport
1 Stunde für die Gleichstellungsbeauftragte
4 Stunden besondere Projekte für den Schüleraustausch
5 Stunden für die digitale Unterstützung des Kollegiums
6 Stunden für die Beratungslehrer*innen Oberstufe
7 Stunden für die Fachkonferenzvorsitzenden

Dieses Beispiel verdeutlicht den Mangel der Anrechnungsstunden der Schulen. Selbst große Systeme sind chronisch unterfinanziert und brauchen eine auskömmliche Finanzierung. Eine Schule sollte sich nicht entscheiden müssen, ob sie die Kolleg*innen lieber bei Beratungsaufgaben oder für Korrekturen entlastet.

Forderung der GEW

Eine Verdopplung der Anrechnungsstunden und die Anhebung der Grund- und Förderschulen auf das Niveau der Sekundarstufe I für die vielfältigen Zusatzaufgaben in Schulen ist seit langem überfällig. Die GEW fordert eine dem Bedarf entsprechende Entlastung von Lehrerratmitgliedern und Ansprechpartner*innen für Gleichstellungsfragen sowie feste zusätzliche Stellenkontingente für weitere Aufgaben wie Zertifikatskurse, OBAS, Pädagogische Einführung, Beratungslehrkräfte und Ähnliches.